

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (67)766

Vol. 1967/0142

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(67) 766 endg.

Brüssel, den 14. November 1967

Vorschlag einer
VERORDNUNG DES RATES

über besondere Maßnahmen zum Absatz von Butter
in privater Lagerhaltung nach Verarbeitung der
Butter zu Butterschmalz

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(67) 766 endg.

Begründung

Die Lage auf dem Buttermarkt in der Gemeinschaft wird gegenwärtig durch das Vorhandensein bedeutender Lagerbestände aufgrund von Interventionen nach Artikel 21 Absatz 2 und 3 der Verordnung Nr. 13/64/EWG gekennzeichnet.

Die Butter, die sich infolge von Ankäufen der Interventionsstelle in staatlichen Beständen befindet, kann unter besonderen Bedingungen entsprechend den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung Nr. 62/64/EWG abgesetzt werden.

Demgegenüber enthält die gemeinsame Regelung, soweit es die Butter betrifft, die Gegenstand von Beihilfen an die private Lagerhaltung war, keine Bestimmungen, die es ermöglichen, besondere Maßnahmen zum Absatz überschüssiger Butterbestände vorzusehen.

Aufgrund der allgemeinen Lage des Buttermarktes in der Gemeinschaft und der bedeutenden Mengen in der Hand privater Lagerhalter in bestimmten Mitgliedstaaten wird es jetzt schon offensichtlich, daß ein Teil dieser Bestände nicht vor Beginn des nächsten Milchwirtschaftsjahres abgesetzt werden kann.

Die Verlängerung der Lagerung ist der Qualität der Butter sowie der Aufrechterhaltung ihrer Konkurrenzstellung in bezug auf die anderen Fette abträglich.

Die Vermarktung der Bestände am Ende des Milchwirtschaftsjahres würde den Ankauf gleicher Mengen frischer Butter nach sich ziehen und damit ohne Nutzen die von den staatlichen Interventionsstellen aufgekauften Buttermengen erhöhen.

Aus diesen verschiedenen Gründen ist es angezeigt, abweichende Maßnahmen vorzusehen, die es zum Ziele haben, den Absatz von Butterbeständen zu beschleunigen und damit die Überschußmengen zum Beginn des neuen Milchwirtschaftsjahres zu verringern.

.../...

Die bei den bisher durchgeführten besonderen Verkaufsmaßnahmen gesammelten Erfahrungen erlauben es festzustellen, daß der Butterverbrauch durch die Zurverfügungstellung von Butterschmalz zu herabgesetzten Preisen an die Verbraucher erhöht werden kann. Es ist daher angezeigt, Bestimmungen vorzusehen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Beihilfen für das Einschmelzen von Butter und ihren Verkauf zu herabgesetzten Preisen zu gewähren.

Um zu vermeiden, daß diese Bestimmungen zu Störungen auf dem Markt frischer Butter und im Bereich der Wettbewerbsverhältnisse für Verarbeitungserzeugnisse führen, wird ihre Anwendung genauen Bedingungen unterworfen. Dies gilt insbesondere für die ausschließliche Bestimmung der entsprechend diesen Maßnahmen abgesetzten Butter zum direkten Verbrauch und ihre Unterscheidung auf allen Handelsstufen von der unter normalen Bedingungen abgesetzten Butter.

Es ist ebenfalls vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten, die von der vorliegenden Verordnung Gebrauch machen wollen, einer besonderen Ermächtigung nach dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung 13/64/EWG bedürfen, die in jedem besonderen Fall die notwendigen Durchführungsbestimmungen festlegt.

Die Gültigkeitsdauer der vorliegenden Verordnung ist festgelegt unter Berücksichtigung der für die Mitgliedstaaten notwendigen Frist zur Festlegung des Verfahrens für das Einschmelzen und den Verkauf der Butter. Sie ist aufgrund des Beginns der Endphase am 1. April 1968 auf das laufende Milchwirtschaftsjahr begrenzt.

Vorschlag einer
VERORDNUNG DES RATES

über besondere Maßnahmen zum Absatz von Butter in privater
Lagerhaltung nach Verarbeitung der Butter zu Butterschmalz

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar
1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorgani-
sation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 23,
auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gegenwärtige Lage auf dem Buttermarkt der Gemeinschaft ist
durch umfangreiche Lagerbestände gekennzeichnet, die auf Inter-
ventionsmaßnahmen nach Artikel 21 Absatz 2 und 3 der Verordnung
Nr. 13/64/EWG zurückzuführen sind.

Die Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt sind zurzeit begrenzt;
infolgedessen sind die Ausfuhrmöglichkeiten für Butter äußerst
beschränkt.

Für Butter, die infolge von Ankäufen durch eine ^{staatliche} Interventionsstelle
gelagert wurde, besteht die Möglichkeit, den Absatz zu besonderen,
nach einer Gemeinschaftsregelung festzulegenden Bedingungen vor-
zusehen. Für Butter in privater Lagerhaltung enthält die Ge-
meinschaftsregelung dagegen keine Bestimmungen, die es ermöglichen,
der derzeitigen Lage auf den Märkten abzuhelpen.

Die umfangreichen Butterbestände in privater Lagerhaltung, die
wahrscheinlich nicht vollständig vor Ende des laufenden Milch-
wirtschaftsjahres abgesetzt sein werden, laufen Gefahr, das ord-
nungsgemäße Funktionieren der durch die Verordnung Nr. 13/64/EWG

(1) A.B. Nr. 34 vom 27.2.1964, S. 549/64

erlassenen Interventionsregelung zu behindern, insbesondere was die Berücksichtigung der in den Artikeln 1 und 4 der Verordnung Nr. 62/64/EWG aufgestellten Grundsätze betrifft. Die Aufrechterhaltung dieser Bestände während eines zu langen Zeitraumes kann insbesondere der Qualität eines Teiles dieser Butter abträglich sein und infolgedessen von Nachteil für ihre Wettbewerbsstellung auf dem Markt sein.

Um einen beschleunigten Absatz der Butter in privater Lagerhaltung zu fördern, die Gegenstand von Maßnahmen nach Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung Nr. 13/64/EWG gewesen ist, ist es erforderlich, abweichende Maßnahmen vorzusehen.

Der Absatz der fraglichen eingelagerten Butter läßt sich dadurch fördern, daß ein herabgesetzter Verkaufspreis vorgesehen wird, der eine Erhöhung des Butterkonsums, insbesondere durch die Erschließung größerer Käuferschichten, bewirkt. Es ist folglich angezeigt, für die Mitgliedstaaten die Befugnis vorzusehen, Beihilfen für das Einschmelzen von Butter und ihren Absatz zu herabgesetzten Preisen zu gewähren.

Um die Lage auf dem Buttermarkt nicht ungünstig zu beeinflussen, ist es erforderlich, darauf zu achten, daß die ausgelagerten Buttermengen nicht mit Butter und Butterschmalz, die unter normalen Bedingungen abgesetzt werden, verwechselt werden können und zu diesem Zweck Bestimmungen vorzusehen, die den Unterschied zwischen diesen Erzeugnissen und dem entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung auf den Markt gebrachten Erzeugnis auf allen Handelsstufen sicherstellen. Zur Verminderung von Wettbewerbsverzerrungen bei Verarbeitungserzeugnissen muß vorgesehen werden, daß das Erzeugnis ausschließlich zum direkten Verbrauch bestimmt ist. Es empfiehlt sich darüber hinaus, die Möglichkeit der Ausfuhr dieses Erzeugnisses auszuschließen, um Störungen der Handelsströme zu vermeiden.

Die Beachtung dieser unterschiedlichen Bedingungen sowie die notwendige Koordinierung der Maßnahmen, die einzelne Mitgliedstaaten zu ergreifen beabsichtigen, machen es erforderlich, daß die Kommission über diese Maßnahmen unterrichtet wird, damit sie ihre Berechtigung prüfen kann. Es kann ebenfalls erforderlich sein, für die auftretenden Fälle besondere Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Daher ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten besondere Maßnahmen nur aufgrund einer Ermächtigung treffen können, die nach einem gemeinschaftlichen Verfahren erteilt wird.

Es ist angezeigt, die Gültigkeitsdauer dieser Ermächtigung festzulegen und dabei die Frist, die für die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen notwendig ist, sowie das vorgesehene Datum der Anwendung der gemeinsamen Preisregelung für Milch und Milcherzeugnisse zu berücksichtigen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

./.

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung Nr. 13/64/EWG ermächtigt werden, unter den in dieser Verordnung genannten Bedingungen bis zum 31. März 1968 besondere Maßnahmen für die Butter zu ergreifen, die im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 erzeugt wurde und Gegenstand von Beihilfen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung Nr. 13/64/EWG war.

Artikel 2

Die in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen müssen in Form von Beihilfen für das Einschmelzen der Butter und für die Vermarktung des so gewonnenen Erzeugnisses ergriffen werden.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß das beim Schmelzen der Butter entstehende Erzeugnis

- auf allen Handelsstufen deutlich unterschieden wird von Butter und Butterschmalz, die unter normalen Bedingungen abgesetzt werden,
- nur zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt wird,
- weder verarbeitet noch mit anderen Erzeugnissen vermischt wird,
- nicht ausgeführt wird.

Artikel 4

Die in Artikel 1 genannte Ermächtigung betrifft insbesondere die Menge, den Verkaufspreis, den Betrag der Beihilfe, die Bedingungen des Einschmelzens, die Verpackung und Aufmachung sowie die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 3.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gleichzeitig mit dem Antrag auf die Ermächtigung die Maßnahmen mit, die sie zu ergreifen beabsichtigen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten, die von den Bestimmungen dieser Verordnung Gebrauch machen wollen, treffen rechtzeitig alle für ihre Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich
und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den
Im Namen des Rates
Der Präsident